



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat III

► **Nr. 3305 (IV) AaA**

Hannover, 28. Mai 2020

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Anfallende Restabfallgebühren in der Gastronomie während der Corona-Pandemie **Anfrage der FDP-Fraktion vom 14. Mai 2020**

Sachverhalt:

Seit dem 16.03.2020 wurden für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen bzw. Öffnungsbeschränkungen die Kapazitätsnutzungsmöglichkeiten in der Gastronomie stark begrenzt. Mit Inkrafttreten der vom Land Niedersachsen erlassenen „Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020“ am 11.05.2020 wurde eine Wiedereröffnung gastronomischer Betriebe unter der Voraussetzung der Implementierung und Gewährleistung spezifischer Sicherheits-, Hygiene- und Abstandsauf-lagen rechtlich wieder ermöglicht. Seitdem ist eine Auslastung der jeweils zur Verfügung stehenden Bewirtungsflächen von bis zu 50 % der vormals möglichen Kapazitätsnut-zungsmöglichkeiten erlaubt.

In der Gastronomie fallen monatliche Restabfallgebühren für den verpflichtenden Bezug von entsprechend vom Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) zu beziehenden und zu nutzenden Restabfallbehältern an. Während der Phase des Lock-Downs seit dem 16.03.2020 und bis zum 11.05.2020 mussten etliche gastronomische Unternehmen ihren Betrieb ganz einstellen. Einige haben sich jedoch dazu entschlossen,

einen während dieser Zeit erlaubten Außer-Haus-Verkauf anzubieten. Die hieraus erzielten Einnahmen sind in aller Regel aber nicht dazu geeignet, einen annähernd wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Viele Gastronomen haben sich hierzu jedoch aus Gründen der Kundenbindung entschlossen, um ein Signal an ihre Gäste auszusenden, dass sie, sobald rechtlich möglich, den Betrieb wieder mit einer Vor-Ort-Bewirtung aufnehmen wollen. Gleichzeitig versuchen etliche gastronomische Betriebe, u. a. mit dieser Maßnahme auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine berufliche Perspektive zum Erhalt ihrer Arbeitsplätze zu geben. Die Betriebs- und Personalkosten laufen jedoch seit dem 16.03.2020 unvermindert weiter, darunter auch die Gebühren für Restabfall.

Vor diesem Hintergrund bittet die FDP-Fraktion Region Hannover um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Nebenkosten sind die Restabfallgebühren bei der Gastronomie von untergeordneter Bedeutung. Die Hauptmenge an Entsorgung bilden in der Regel Verpackungen und Speiseabfälle, die nicht über den Anschluss und Benutzungszwang geregelt sind. Diese Entsorgung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, und nicht über die Abfallgebühren

1. Sind gastronomische Betriebe im Falle des Bezugs von Bundes- und Landesfördermitteln bzw. ergänzenden Mitteln der Landeshauptstadt Hannover aufgrund ihrer Corona-bedingten Schließungen bzw. Betriebsbeschränkungen seit dem 16.03.2020 respektive dem 11.05.2020 in die Lage versetzt worden, die von ihnen monatlich weiterhin unvermindert zu leistenden Betriebskosten über diese Fördermittel vollumfänglich erstattet/gegenfinanziert zu bekommen?

Zu dieser Fragestellung kann durch den Zweckverband keine Auskunft gegeben werden. Es sind hierzu keine Angaben von Betrieben bekannt.

2. In welchem Umfang hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha), bedingt durch die Betriebsschließungen bzw. Betriebsbeschränkungen in der Gastronomie-Branche seit dem 16.03.2020 respektive dem 11.05.2020, ein reduziertes Restabfallaufkommen bei gastronomischen Betrieben festgestellt?

Der Zweckverband hat diverse Anträge auf Reduzierung des Abfallvolumens von gastronomischen Betrieben zeitnah bearbeitet und befürwortet. In der Regel sind die Abfallbehälter vor Ort geblieben und die Gebühr wurde gem. § 2 Abs. 2 Abfall-

gebührensatzung zum nächsten 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats reduziert (z.B. bei Antragstellung am 16.03. – Gebührenreduzierung zum 01.04.).

3. Welche Überlegungen wurden beim Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) angestellt, die zu entrichtenden Restabfallgebühren für die gastronomischen Betriebe aufgrund des deutlich verminderten Restabfallaufkommens seit dem 16.03.2020 entsprechend zu reduzieren? – Wenn hierzu keine Überlegungen angestellt wurden, was sind die Gründe hierfür?

Der Zweckverband ist jeweils auf Antrag der gastronomischen Betriebe tätig geworden. Eine aktive Abfallvolumenreduzierung durch den Zweckverband war nicht möglich, weil die betroffenen Grundstücke häufig gemischt (Privat u. Gewerblich) genutzt werden und infolge dessen auch weiterhin eine Abfallabfuhr erfolgen musste. Außerdem konnte nur über einen entsprechenden Antrag ermittelt werden, ob die Gastronomie völlig eingestellt wurde oder ein Notbetrieb (Abholservice) mit reduziertem Abfallaufkommen durchgeführt wurde.

Anlage(n):